

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der FDP

Überprüfung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft nach dem Gesetz für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagengesetz)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Auf der Grundlage von § 46 a des Bremischen Abgeordnetengesetzes bitten die Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die Abgeordneten auf der Grundlage des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) und unter Einbeziehung der sogenannten Rosenholz-Dateien auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfung an den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft zu übermitteln.

Von einer Überprüfung werden Abgeordnete ausgenommen, die in der 16. Legislaturperiode bereits auf eine solche Tätigkeit überprüft wurden und solche Abgeordnete, die zum Zeitpunkt der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes der Deutschen Demokratischen Republik das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

2. Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss wird beauftragt, das Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Verfahrensrichtlinien durchzuführen.

Richtlinien zur Überprüfung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1. Auf Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) ersucht der Präsident der Bürgerschaft die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (im Folgenden Bundesbeauftragte genannt) um Auskunft über die betroffenen Abgeordneten. Die betroffenen Abgeordneten sind über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

Der Präsident der Bürgerschaft leitet die Mitteilungen der Bundesbeauftragten und sonstige eingehende Unterlagen unmittelbar dem Verfassungs- und Geschäftsausschuss zu.

Zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse über einzelne Abgeordnete kann der Verfassungs- und Geschäftsausschuss den Präsidenten der Bürgerschaft bitten, die Bundesbeauftragte um zusätzliche Auskünfte, um Akteneinsicht und um die Herausgabe von Unterlagen zu ersuchen. Auch über solche weiteren Ersuchen sind die betroffenen Abgeordneten in Kenntnis zu setzen.

An einer bei der Bundesbeauftragten durchgeführten Akteneinsichtnahme kann sich jedes Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsausschusses beteiligen.

2. Die im Rahmen des Überprüfungsverfahrens geführten Originalakten verbleiben beim Präsidenten der Bürgerschaft oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung der Bürgerschaft. Einsicht in die Akten dürfen darüber hinaus nur die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses sowie nach Maßgabe der Ziffer 3 jedes betroffene Mitglied der Bürgerschaft nehmen.

3. Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann Einsicht in seine eigenen Unterlagen verlangen. Die Einschaltung einer Vertrauensperson ist gestattet.

Akteneinsicht wird dem betroffenen Mitglied der Bürgerschaft ausschließlich in den Räumen des Präsidenten gewährt. Bei der Einsichtnahme muss der Präsident als Vorsitzender des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses oder ein durch ihn beauftragtes Mitglied des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Bürgerschaftsverwaltung anwesend sein. Dem betroffenen Mitglied der Bürgerschaft werden auf Verlangen anonymisierte Kopien ausgehändigt. Es wird gestattet, Aufzeichnungen für den ausschließlich persönlichen Gebrauch anzufertigen.

4. Über jede Sitzung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses wird ein Protokoll in einem Exemplar erstellt, das durch den Präsidenten oder einen von ihm beauftragten Mitarbeiter der Verwaltung der Bürgerschaft verwahrt wird. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses können Einsicht in die Sitzungsprotokolle nehmen.

5. Die Beratungen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses sind streng vertraulich. Die Mitglieder des Ausschusses sowie der beauftragte Mitarbeiter der Bürgerschaftsverwaltung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere für schutzwürdige persönliche Daten überprüfter Abgeordneter.

6. Scheidet ein Mitglied aus der Bürgerschaft aus, ist das dieses Mitglied betreffende Überprüfungsverfahren unverzüglich einzustellen. Die entsprechenden Unterlagen sind unverzüglich datenschutzgerecht zu vernichten. Im Übrigen sind die angefallenen Unterlagen unverzüglich nach dem Abschluss der Überprüfung, spätestens zum Ende der 17. Wahlperiode zu vernichten.

7. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss trifft aufgrund der Mitteilungen der Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger ihm von dieser Behörde zugeleiteter oder von ihm beigezogener Unterlagen für jedes Mitglied der Bürgerschaft die Feststellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist.

8. Ergeben sich aus der Überprüfung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied der Bürgerschaft möglicherweise hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik tätig gewesen ist, sind dem/der betroffenen Abgeordneten vor Abschluss der Feststellungen gemäß Ziffer 7 die Tatsachen zu eröffnen und mit ihm/ihr zu erörtern.

Dem/der betroffenen Abgeordnete/n ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme kann auch schriftlich erfolgen.

9. Feststellungskriterien für den Ausschuss sind:

A. hauptamtliche Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 1 StUG);

B. inoffizielle Tätigkeit für das MfS/AfNS (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 StUG);

von dieser kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden,

I. wenn eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorliegt, es sei denn, es liegt Geringfügigkeit („Bagatellfall“) nach § 19 Abs. 8 Nr. 2 StUG vor, oder ein tatsächliches Tätigwerden kann wegen fehlender Unterlagen nicht festgestellt werden;

II. wenn nachweislich Berichte oder Angaben über Personen außerhalb offizieller Kontakte geliefert wurden;

III. wenn ein Tätigwerden für das MfS/AfNS auf sonstige Weise zweifelsfrei belegt wird; Indizien hierfür sind beispielsweise

a) die nachgewiesene Entgegennahme von Zuwendungen, Vergünstigungen, Auszeichnungen oder Vergleichbarem,

- b) eine nachgewiesene Eintragung in den Karteien, insbesondere
 - falls unterschiedliche Registriernachweise miteinander korrelieren,
 - korrelierende Registriernachweise auf eine längere Zeit der inoffiziellen Zusammenarbeit hindeuten oder
 - während der Dauer der Erfassung die Führungsoffiziere wechseln;
- IV. von dieser Indizwirkung kann in der Regel dagegen nicht ausgegangen werden, wenn Hinweise darauf bestehen, dass Unterlagen zugunsten Betroffener manipuliert worden sind.
- 10. Der Präsident der Bürgerschaft unterrichtet in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss den/die Vorsitzende/n derjenigen Fraktion, der der/die betroffene Abgeordnete angehört, über die beabsichtigte Feststellung des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses.
- 11. Entscheidungen über Ersuchen um zusätzliche Auskünfte, um Akteneinsicht und um die Herausgabe von Unterlagen nach Ziffer 1 Absatz 3 sowie Entscheidungen zur Feststellung des Prüfungsergebnisses trifft der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Monique Troedel, Peter Erlanson und Fraktion Die Linke

Uwe Woltemath und Fraktion der FDP